

vom 28. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage des Regierungsrates (Amtsdruckschrift 20-74) und die Vorlage der Spezialkommission (20-183) wurden an der Kantonsratssitzung vom 8. März 2021 beraten. Dabei wurden Anträge gestellt, welche die SPK 2020/06 an der 3. Kommissionssitzung vom 28. Mai 2021 diskutierte. Dabei wurde über einige Anträge abgestimmt.

Anwesend waren die zuständige Regierungsrätin Dr. Cornelia Stamm Hurter, die Departementssekretärin (Finanzdepartement) Nathalie Greh und Hermann Schlatter, Abteilungsleiter Natürliche Personen (Finanzdepartement). Zuständig für das Protokoll war Luzian Kohlberg.

1 Detailberatung

1.1 Art. 35 Abs. 1 lit. g (Antrag Matthias Frick)

Der an der Kantonsratssitzung gestellte Antrag auf Erhöhung der Versicherungsabzüge wurde nochmals gestellt. Dessen finanzielle Auswirkungen wurden in der SPK kontrovers diskutiert. Wenn die Versicherungsabzüge auf Fr. 7'500 erhöht würden, dann würde dies nochmals für 13% der Steuerpflichtigen eine vollständige Deckung der Versicherungsprämien bedeuten. Die entstehenden Kosten würden sich auf zusätzliche ca. 2.5 Mio. Franken für den Kanton und zusätzliche 2.3 Mio. Franken für die Gemeinden belaufen. Ein Teil der SPK fand diese Erhöhung als gerechtfertigt, da vor allem der Mittelstand davon profitieren könnte. Der Kanton Schaffhausen wäre mit der beantragten Erhöhung der Abzüge in etwa auf demselben Stand wie der Kanton Thurgau. Hinsichtlich der Vermögenssteuersenkung würde auch ein Minderertrag in etwa gleicher Höhe in Kauf genommen. Einige Mitglieder der SPK 2020/06 lehnten jedoch eine weitere Erhöhung ab u.a. mit der Begründung, dass eine allgemeine Steuersenkung besser wäre, als immer wieder neue Abzugsmöglichkeiten einzuführen. Die Beträge wurden seitens des Antragstellenden ein wenig nach unten angepasst. Mit 5 : 4 Stimmen heisst die SPK den Antrag, Art. 35 Abs. 1 lit. g wie folgt anzupassen gut:

CHF 7`500 für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;

CHF 3`750 für die übrigen Steuerpflichtigen;

Diese Abzüge erhöhen sich:

CHF 1`000 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann;

1.2 Art. 38 (Antrag Roland Müller)

An der Kantonsratssitzung wurde beantragt, dass die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens, bei welchem der Steuertarif zu greifen beginnt, entsprechend der Reduktion der Vermögenssteuer anzusetzen ist. Gemäss Regierungsrätin Dr. Cornelia Stamm Hurter und der Verwaltung hätte diese Anpassung die Konsequenz, dass auch der Maximaltarif entsprechend erhöht werden müsste, was zu einem neuen Tarif und durch die generelle Tarfstreckung zu einem zusätzlichen Steuerausfall führen würde.

Würde eine Anpassung nur im unteren Bereich ohne eine generelle Revision des Gesamttarifs erfolgen, hätte dies bei einer Erhöhung des jetzigen Tarifbeginns für Ehepaare von heute 12'200 Franken auf 20'000 Franken zur Folge, dass ein Ehepaar mit 19'900 Franken keine Steuern bezahlen müsste, während dem sich für ein Ehepaar mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 20'000 Franken eine Steuerbelastung von rund 400 Franken ergeben würde (Kantons- + Gemeindesteuern). Eine solche Abstufung entspricht nicht einem gleichmässigen Progressionsverlauf und ist aus Gleichbehandlungsgründen nicht vertretbar.

Die Kommission konnte sich zwar teilweise mit dem Antrag einverstanden erklären, dass das steuerfreie Einkommen um 2.5 Mio. Franken zu reduzieren sei. Der Aufwand für diese Berechnung würde jedoch den Rahmen der Kommission sprengen. Die Thematik der Verschiebung der Minimaltarife nach oben sollten jedoch in einer weiteren Steuergesetzrevision behandelt werden. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

1.3 Art. 48 (Antrag Daniel Meyer)

Es wurde kein Antrag gestellt.

1.4 Art. 49 Abs. 2 und 3 (Antrag Matthias Freivogel)

Dieser Antrag, dass Art. 49 Abs. 2 und 3 aus der Vorlage gestrichen werden sollen und in eine eigene, separate Vorlage zu integrieren sei, wurde in der SPK 2020/06 nochmals breit diskutiert. Der Antragsteller hielt nicht fest an diesem Antrag. Zu guter Letzt wurde jedoch ein Antrag auf Separierung gestellt. Mit 6 : 3 Stimmen lehnt die SPK 2020/06 den Antrag, die Vorlage ADS 20-74 in zwei Vorlagen aufzuteilen, ab.

Danach wurde der Antrag auf Variantenabstimmung gestellt. Ein Teil der Kommission würde eine Variante gutheissen, um die Erhöhung der Versicherungsabzüge nicht zu gefährden. Ein anderer Teil möchte beide Teile, einerseits die Versicherungsabzüge sowie die Senkung des Satzes der Vermögenssteuer, beibehalten. Mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnt die SPK den Antrag auf Durchführung einer Variantenabstimmung ab.

1.5 Art. 240 (Antrag Kurt Zubler)

Den Antrag auf Aufhebung der Streichung von Art. 240 soll erneuert werden. Gerade in der Zeit der Corona-Pandemie und mit der Annahme sinkender Einnahmen soll die Befristung der Steuerrevision wiedereingeführt werden. Dieser Antrag wurde nochmals gestellt. Mit 7 : 2 Stimmen lehnt die SPK 20/06 den Antrag, die Streichung von Art. 240 sei aufzuheben, ab.

2 Schlussabstimmung

Mit 6 : 3 Stimmen beantragt die SPK 20/06 dem Kantonsrat die Vorlage ADS 20-74 mit den obigen Änderungen gutzuheissen.

Für die Spezialkommission 2020/06:

Franziska Brenn (Präsidentin)

Theresia Derksen

Matthias Freivogel

Matthias Frick

Christian Heydecker

Markus Müller

Michael Mundt

Peter Scheck

Rainer Schmidig

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 1 lit. g

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:

- 7'500 Fr. für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- 3'750 Fr. für die übrigen Steuerpflichtigen;

Diese Abzüge erhöhen sich:

- um 1000 Fr. für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann;

Art. 49 Abs. 2 und 3

² Die jährliche einfache Kantonssteuer (100 %) vom Vermögen beträgt:

- 0,9 ‰ für die ersten 350'000 Fr.
- 1,9 ‰ für die weiteren 400'000 Fr.
- 2,95 ‰ für die weiteren 1'000'000 Fr.

³ Für Vermögen über 1'750'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 2,3 ‰.

~~Gliederungstitel vor Art. 240~~

~~VIII. Änderung vom ...~~

~~Art. 240 (neu)~~

~~Art. 35 Abs. 1 lit. g in der Fassung vom ... kommt für die Steuerperioden 2021 bis 2026 zur Anwendung; ab der Steuerperiode 2027 gilt wieder die Fassung vom 1. Juli 2019.~~

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: